



Amtssigniert. SID2018071013835  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Reinhard Biechl**

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie

p.a. e6@bmvit.gv.at

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003 geändert wird; Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-211/452-2018

Innsbruck, 19.06.2018

Zu GZ. BMVIT-239.263/0001-IV/E6/2018 vom 23. Mai 2018

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Seilbahngesetz 2003 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### **I. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:**

#### Zu Z 1 (§ 2):

a) Die Bezeichnungen „Sesselbahnen“ und „Sessellifte“ im Abs. 2 lit. b sublit. bc und bd entsprechen nicht den aktuellen Normbegriffen. In Anlehnung an die EN Norm sollte daher in der sublit. bc der Begriff „Sesselbahnen mit kuppelbaren Fahrzeugen“ und in der sublit. bd der Begriff „Sesselbahnen mit fix geklemmten Fahrzeugen“ verwendet werden.

b) Im Abs. 2 sollte die derzeit geltende Z 5, allenfalls entsprechend angepasst, bestehen bleiben, zumal an anderer Stelle im Seilbahngesetz 2003 und auch im Entwurf weiterhin von Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr die Rede ist und solche Anlagen in der Praxis auch vorhanden sind (z.B. Werksverkehrsseilbahnen von EVU's oder Kraftwerksbetreibern oder von meteorologischen Diensten oder Mobilfunkbetreibern).

#### Zu Z 2 (§ 3):

Die Bestimmung des Abs. 1 Z 3 bedeutet, dass etwa Materialeilbahnen mit Werksverkehr, die vor dem 21. April 2018 zwar gewerberechtlich genehmigt aber nicht in Betrieb genommen worden sind, nunmehr zusätzlich einer seilbahnrechtlichen Bewilligung bedürfen. Eine solche „Doppelbewilligung“ wird als nicht erforderlich angesehen und sollte vermieden werden.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2):

In dieser Bestimmung sollte die Wortfolge „mit dem Betrieb des Unternehmens“ auf „mit dem Betrieb des Seilbahnunternehmens“ geändert werden, um zu unterbinden, dass mit dem Entfall des letzten Nebensatzes Gäste eines Gastgewerbebetriebes, das ein Seilbahnunternehmen betreibt, befördert werden dürfen, sofern die Beförderung unentgeltlich erfolgt.

Zu Z 7 (§ 8):

Die Bestimmung des Abs. 2 wird gegenüber der bestehenden Rechtslage insofern kritisch gesehen, als neben den Gebäudeteilen nunmehr auch Bauwerke, die mit der Seilbahnanlage baulich untrennbar verbunden sind und die nicht ausschließlich Seilbahnzwecken dienen, als Teil der Seilbahn gelten können. Durch die Erfassung der Bauwerke schlechthin besteht die Gefahr eines Eingriffs in die Baurechtskompetenz der Länder. Fraglich ist zudem, ob ein Bauwerk überhaupt mit einer Seilbahnanlage untrennbar verbunden sein kann, ob diesfalls etwa bereits ein gemeinsames Fundament genügt, und wie die Wortfolge „nicht ausschließlich Seilbahnzwecken dienen“ zu interpretieren ist. Wäre diese so zu interpretieren, dass das Bauwerk überhaupt keinen Seilbahnzwecken dienen muss, um trotzdem allein wegen der baulich untrennbaren Verbindung als Seilbahnanlage gelten zu können, dann schiene eine solche Regelung bedenklich. Muss hingegen das Bauwerk zumindest teilweise einem Seilbahnzweck dienen, um als Teil der Seilbahn gelten zu können, dann sollte nur der betreffende Gebäudeteil und nicht das gesamte Bauwerk als Teil der Seilbahn gelten. Jedenfalls wäre die Verwendung des Begriffes „Bauwerk“ entbehrlich und sollte entfallen. Außerdem ist die Wendung „können...gelten“ zu unbestimmt.

Der Abs. 2 möge so umformuliert werden, dass die aufgezeigten Unklarheiten beseitigt werden und keinesfalls Bauten, die nach der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes in Auslegung der Kompetenznorm des Eisenbahnwesens nicht als zur Seilbahnanlage zugehörig zu qualifizieren sind, nunmehr von der Regelungskompetenz des Bundes erfasst werden.

Dies vor allem auch im Zusammenhang mit § 15 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Z 3, wonach der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch zur Klärung der Vorfrage, ob ein solches Bauwerk einen Seilbahnteil darstellt, berufen ist und nicht etwa die Baubehörde.

Zu Z 12 (§ 13):

a) Anstatt der Begriffe „Umbauten“ und „Zubauten“ im Abs. 1 Z 6, die der Verordnung (EU) 2016/424 fremd sind, sollte im Einklang mit dieser die Wortfolge „Änderung der Seilbahn“ verwendet werden. Dies umso mehr, als der anzuwendende Stand der Technik nun nicht mehr an die Begriffe „Umbauten“ und „Zubauten“ anknüpft.

Diesbezüglich ergibt sich ein entsprechender Anpassungsbedarf auch in den §§ 14 Abs. 3 Z 11, 15 Abs. 1 Z 3, 16 Abs. 2, 36 und 47a des vorliegenden Entwurfes sowie in weiteren in Geltung stehenden Bestimmungen.

b) Die ebenfalls nicht in der Verordnung (EU) 2016/424 enthaltene, jedoch erstmals im Abs. 1 Z 6 verwendete Wortfolge „Änderungen der Nutzung“ sollte in den Begriffsbestimmungen definiert und in die Liste der Vorfragen (§ 15 Abs. 1) aufgenommen werden.

Zu Z 13 (§ 14):

Nach § 52 Abs. 1 AVG sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen. Aufgrund dieser Bestimmung wurden schon bisher Amtssachverständige des Amtes der Landesregierung zur Mitwirkung in seilbahnrechtlichen Verfahren des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie herangezogen, und zwar nach Maßgabe der entsprechend vorhandenen personellen und zeitlichen Ressourcen. Diese Vorgangsweise hat sich in der

Praxis bewährt. Es besteht daher keine Veranlassung und Erforderlichkeit einer eigenständigen Regelung, wie sie im Abs. 5 des § 14 vorgesehen ist und die ein unlimitiertes Heranziehen der Amtssachverständigen ohne Rücksichtnahme auf ihre eigentlichen Verpflichtungen, als Amtssachverständige für den Landeshauptmann bzw. für die Landesregierung tätig zu sein, befürchten lässt. Jedenfalls wäre ein geordneter Dienstbetrieb ohne Aufstockung des Personals nicht mehr möglich, was jedoch zu Mehrkosten des Landes führen würde, was jedoch abgelehnt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass beim Bund Bestrebungen im Gange sind, im § 52 AVG die Heranziehung von Amtssachverständigen neu zu regeln. Diesbezüglich besteht auch eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe Verfahrensrecht, die sich mit dem Gebietskörperschaften überschreitenden Austausch von Amtssachverständigen befasst. Weiters wird diesbezüglich auf den Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 21. April 2017 (VSt-3968/9 vom 24. April 2017) verwiesen, in dem auch begleitende Klarstellungen betreffend Haftungsübernahme und Tragung der Reisekosten durch die anfordernde Gebietskörperschaft sowie Zufließen der Kommissionsgebühren an die zur Verfügung stellende Gebietskörperschaft deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Aus diesen Erwägungen spricht sich Tirol gegen die Bestimmung des Abs. 5 aus und empfiehlt, die Neuregelung der Heranziehung von Amtssachverständigen anderer Gebietskörperschaften im § 52 AVG abzuwarten.

#### Zu Z 18 (§ 15):

Der Abs. 1 sollte noch um die Klärung, ob eine „Änderung der Nutzung“ oder eine „grundlegende Erneuerung der Seilbahn“ vorliegt, ergänzt werden.

#### Zu Z 19 (§ 16 Abs. 2):

Hinsichtlich dieser Bestimmung stellt sich aus der Praxis kommend die Frage, ob etwa bei einer Verkürzung einer Seilbahn durch Verlegung der Umlenkstation auf gleicher Trasse tatsächlich eine Neuerteilung der Konzession notwendig scheint oder ob nicht doch diese Bestimmung praxisgerecht und im Interesse einer möglichststen Verwaltungsvereinfachung differenzierter ausgestaltet werden sollte. Außerdem sollten die Begriffe „Seilbahnsystem“ und „Stationsstandort“ näher definiert werden.

#### Zu Z 22 (§ 18 Abs. 1):

Die beabsichtigte Änderung des Abs. 1 gibt Anlass anzuregen, in dieser Bestimmung auch das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen.

#### Zu den Z 29 und 30 (§ 22 Abs. 1 und 2):

Warum das Wort „Konzessionswerber“ durch das Wort „Konzessionswerberin“ ersetzt wird, erschließt sich nicht. Dies umso weniger, als im § 110 weiterhin vom „Genehmigungswerber“ und nicht von einer „Genehmigungswerberin“ die Rede ist. Auch die Erläuterungen geben diesbezüglich keinen Hinweis.

#### Zu Z 45 (§ 31):

Hinsichtlich der Wortfolge „Änderung der Nutzung“ wird auf die Ausführungen oben zu Z 12 Punkt b verwiesen.

#### Zu Z 57 (§ 48):

Die Regelung des Abs. 2 scheint überschießend, als auch für geringfügige Abweichungen und Änderungen bei der Bauausführung, wie etwa bei der Infrastruktur, zwingend das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie herzustellen ist. Erfahrungsgemäß kommt es immer wieder zu Abweichungen bei der Ausführung. Es entspricht der derzeitigen Genehmigungspraxis, geringfügige Abweichungen ohne wesentliche Auswirkungen auf die Anlage mit entsprechender Ausführendokumentation und allenfalls nachgeführten Nachweisen (z.B. neue, bestätigte bzw. geprüfte

Seilrechnung bei einzelnen geänderten Stützenstandorten) im Betriebsbewilligungsverfahren zu beurteilen. Die beabsichtigte Verpflichtung, jede Änderung vorher mit dem Bundesministerium abstimmen zu müssen, verlängert unnötigerweise die Verfahren, widerspricht dem Streben nach Verwaltungsvereinfachung und ist angesichts der meist gedrängten Terminsituation kurz vor Saisonbeginn und Betriebsaufnahme unzweckmäßig und nicht erforderlich.

Solange der überwiegende Teil der maschinenbautechnischen und seilbahnspezifisch elektrotechnischen Bauteile sowie der Infrastruktur sich nicht grundlegend ändern, sollten Abweichungen vom Bauentwurf im Betriebsbewilligungsverfahren ohne Befassung des Bundesministeriums abgehandelt werden können.

#### Zu Z 60 (§ 49a):

a) Die grundlegenden Schritte zur Generalrevision sollten nicht in einer Verordnung nach Abs. 8 sondern bereits im Abs. 1 festgelegt werden. Zusätzlich wird vorgeschlagen, den Abs. 1 noch um folgende Sätze zu ergänzen:

„Die notwendigen Maßnahmen sind zu befristen. Die Erfüllung der Maßnahmen ist von der mit der Generalrevision beauftragten Person oder Stelle in einem Abschlussbericht der Behörde zu melden.“

b) Die im Abs. 3 enthaltene Wendung „grundlegende Erneuerung der Seilbahn“ sollte im Interesse der Rechtsklarheit definiert und in die Aufzählung der Vorfragen (§ 15 Abs. 1) aufgenommen werden.

#### Zu Z 62 (§ 52):

In dieser Bestimmung sollte auch legislativ klargestellt werden, dass im Fall der Uneinbringlichkeit der Kosten für die Abtragsmaßnahmen durch das Seilbahnunternehmen, einen allfälligen Rechtsnachfolger oder die Konkursmasse, der Bund diese Kosten zu tragen hat.

#### Zu Z 68 (§ 57):

Nach § 14 Abs. 3 Z 12 obliegt dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Erstellung der Amtlichen Seilbahnstatistik. Aus diesem Grund sieht der derzeit geltende § 104 Abs. 1 die direkte Meldung der Angaben zur Seilbahnstatistik durch die Seilbahnunternehmen an den Bundesminister vor. Die nunmehr im § 57 vorgesehene Zwischenschaltung des Landeshauptmannes zur Sammlung und Lieferung der geforderten Daten führt zu einer unnötigen bürokratischen Mehrbelastung, weshalb die Aufnahme des Landeshauptmannes in diese Bestimmung abgelehnt wird.

#### Zu den bisherigen Abschnitten 6, 7 und 8:

Wie der Textgegenüberstellung zu entnehmen ist, sollten offensichtlich auch die bisherigen Abschnitte 6, 7 und 8 entfallen, da diese Regelungen enthalten, die sich bereits in der Verordnung (EU) 2016/424 finden. Eine entsprechende legislative Anordnung im Entwurf fehlt jedoch und wäre nachzuholen.

## **II. Der vorliegende Entwurf wird zum Anlass genommen, noch folgende Änderungen des Seilbahngesetzes 2003 anzuregen:**

a) Im Seilbahngesetz 2003 sollte die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abtragung einer Anlage vorgesehen werden, um zu verhindern, dass etwa angrenzende Grundeigentümer bzw. Wegberechtigte durch Nichterlaubnis einer erforderlichen Grundstücksbenützung Abtragsmaßnahmen verhindern.

b) Nach § 110 Abs. 1 ist im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung die Zuverlässigkeit des Genehmigungswerbers zu prüfen. Verliert der Genehmigungswerber die Zuverlässigkeit nach Erteilung der Genehmigung, so hat dies de lege lata für ihn keine Folgen. Es sollte in einem solchen Fall die Entziehung der Genehmigung vorgesehen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zu Zl. ESA-S-20/144-2018 vom 15. Juni 2018

Wirtschaft zur E-Mail vom 21. Juni 2018

Bau- und Raumordnungsrecht zu Zl. RoBau-10-1/268-2018 vom 27. Juni 2018

Hochbau

die Sachgebiete

Seilbahnrecht zu Zl. SR-S-1/1388-2018 vom 12. Juni 2018

Gewerberecht zu Zl. Gew-783/45-2018 vom 26. Juni 2018

---

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.